## AMTSBLATT für die Fontanestadt



## Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 31. März 2021

Nr. 2 - 31. Jahrgang - 13. Woche

	Inhaltsverzeichnis	
1.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. März 2021	
Öffentlich	e Beschlüsse	
1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2021 (Sonntagsöffnungsverordnung 2021)	S. 3
1.1.1.1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2021 (Sonntagsöffnungsverordnung 2021)	S. 3
1.2	Haushalt	S. 6
1.2.1	Haushalt 2018 Hier: Reduzierung der Anforderungen an die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019	S. 6
1.3	Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen Hier: Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2020	S. 6
1.4	Hauptversammlung des Deutschen Städtetages Hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder für die 41. Hauptversammlung	S. 6
1.5	Verleihung des Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für den Schinkel-Preis 2021	S. 6
1.6	Bärenskulpturen Nietwerder Hier: Aufstellung der Bären im Neuruppiner Ortsteil Nietwerder	S. 6
1.7	Dorfgemeinschaftshaus Wuthenow	S. 6
1.7.1	Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow Hier: Zulässigkeit der Übertragung von Mitteln aus dem Ortsteilbudget an den Verein "Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V."	S. 6
1.7.2	Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow Hier: Wegfall der Einmaligkeit des Beschlusses an den Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V.	S. 7
1.8	Anträge der Fraktionen	S. 7
1.8.1	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin Hier: erneute Umwidmung der nicht verwendeten Mittel aus dem Corona- Hilfspaket 2020	S. 7
Nichtöffen	tlicher Teil	
1.9	Personalangelegenheit	S. 7
1.9.1	Besetzung der Stelle des Baudezernenten Hier: Bestellung von Herrn Jan Juraschek zum 01.03.2022	S. 7

1.9.2	Ernennung eines Amtsleiters Kämmerei Hier: Abberufung von Herrn Thomas Dumalsky als Amtsleiter Kämmerei und Kämmerer	S. 7
1.9.3	Besetzung der Stelle des Kämmerers/der Kämmerin sowie der Amtsleitung Kämmerei Hier: Einstellung, Berufung zum Kämmerer/zur Kämmerin sowie zur Amtsleitung Kämmerei	S. 7
1.10	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 7
1.10.1	Wohngrundstück Grüner Weg 13 in Neuruppin (Treskow), Gemarkung Neuruppin, Flur 27, Flurstück 29/1 Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 7
1.10.2	Grundstück im Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I, Gemarkung Neuruppin, Flur 29, Flurstücke 142, 280, 279 und Teilfläche aus 278 Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	S. 7
1.11	Vergabeangelegenheiten	S. 8
1.11.1	Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin Hier: Vergabe Holzbau- und Fassadenarbeiten	S. 8
1.11.2	Vergabeangelegenheit Hier: visuelle Befahrung Neuruppin und Ortsteile	S. 8
1.11.3	Vergabeangelegenheit Hier: Straßen- und Landschaftsbau Artur-Becker-Straße	S. 8
1.12	Entgegennahme einer Spende Hier: Uferbefestigung am Ruppiner See, Uferpromenade "Fehrbelliner Tor"	S. 8
2.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Februar 2021	
Öffentlich	e Beschlüsse	
2.1	Fontane-Festspiele Hier: Spende i.H.v. 20.000 € der kommunalen Gesellschaft Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für die Fontane-Festspiele, die Stadtbibliothek und die Freiwillige Feuerwehr	S. 8
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2020)	
	Hier: Bekanntmachung	S. 9
3.2	Amtliche Mitteilung zum Bürger*innenhaushalt 2022 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren	S. 11
3.3	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Speicherung personenbezogener Daten	S. 15
3.4	Friedhofsgebührenordnung Hier: Bekanntmachung der Gemeindesynode	S. 15
4.	Öffentliche Ausschreibungen	
4.1	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
4.2	Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
	Ende des amtlichen Teils	

#### Informationen

5.1 Uni-Info-Tag.online für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus-Senftenberg S. 18

#### 1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. März 2021

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Satzungen

1.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2021 (Sonntagsöffnungsverordnung 2021)

Drucksache-Nr.: 2007/1 19. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2021 (Sonntagsöffnungsverordnung 2021).

#### 1.1.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2021 (Sonntagsöffnungsverordnung 2021)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbqLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§ 24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 8. März 2021 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2021 (Sonntagsöffnungsverordnung 2021)" erlassen:

## Öffnungszeiten an Sonntagen

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet "Altstadt" der Fontanestadt Neuruppin zum
  - 1. Mai- und Hafenfest (2. Mai 2021)
  - 2. Martinimarkt (7. November 2021)

geöffnet sein. Das Teilgebiet "Altstadt" wird dabei auf die Stra-Ben eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen

- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
- Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebknecht-Straße
- Grenze Ost: Ruppiner See.
- (2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet "Südstadt" der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest (10. Oktober 2021)

geöffnet sein. Das Teilgebiet "Südstadt" wird dabei auf die Stra-Ben eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße
- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Stra-Be und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.
- (3) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in den in Abs. 1 und 2 benannten und eingrenzten Teilgebieten "Altstadt" und "Südstadt" zum
  - 1. Licht an! und Lichterfest (28. November 2021)
  - 2. Weihnachtsmarkt und Lichterfest (12. Dezember 2021)

geöffnet sein.

- (4) Die in Abs. 1 und 2 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.
- (5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLöG).

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

#### § 3 Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sollte eines und mehrere besondere Ereignisse nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 entfallen und damit der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen, so ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

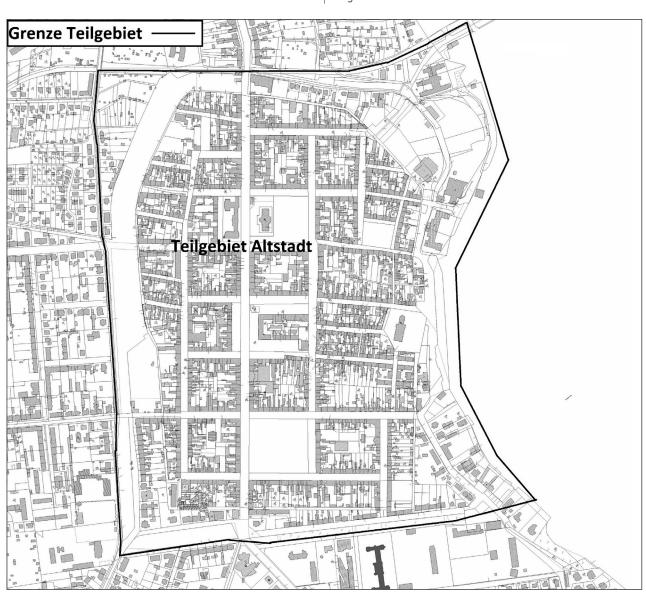
### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

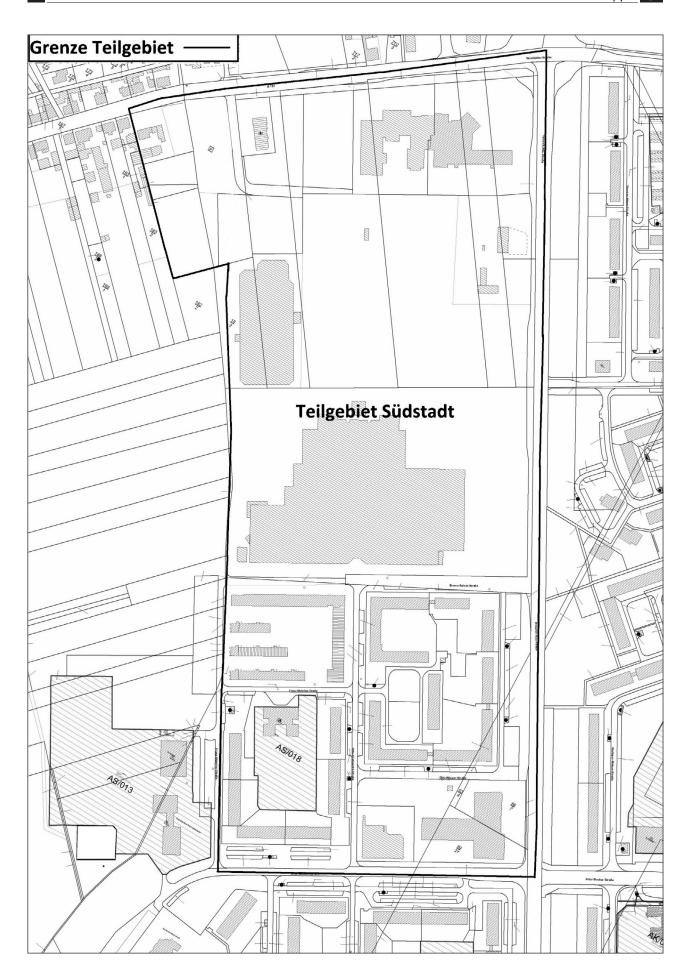
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Fontanestadt Neuruppin, den 12. März 2021

i.V. Daniela Kuzu Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin

**Anlage** Lagepläne: Teilgebiet Altstadt Teilgebiet Südstadt





#### 1.2 Haushalt

#### 1.2.1 Haushalt 2018

Hier: Reduzierung der Anforderungen an die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Drucksache-Nr.: 2017/3 24. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ohne die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht und eines reduzierten Anhanges.

## 1.3 Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen

Hier: Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2020 Drucksache-Nr.: 2008/51 6. Ergänzung

- Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin liegen nicht vor.
- 2. Die Wahl ist gültig.

#### 1.4 Hauptversammlung des Deutschen Städtetages

Hier: Wahl der stimmberechtigten Mitglieder für die 41. Hauptversammlung Drucksache-Nr.: 2003/11 8. Ergänzung

 Für die Fontanestadt Neuruppin nehmen an der 41. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 1. Juli 2021 in Erfurt

Herr Stadtverordneter Michael Bülow Herr Stadtverordneter Walter Tolsdorf (Stellvertreter)

teil.

2. Die Delegierten werden aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung über die Veranstaltung im Nachgang zu berichten.

#### 1.5 Verleihung des Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Bestätigung der Jurymitglieder für den Schinkel-Preis 2021 Drucksache-Nr.: 2005/84 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Schinkel-Preises der Fontanestadt Neuruppin im Jahr 2021:

- Prof. Dipl.-Ing. Brigitte Häntsch, Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Fachgebiet Entwerfen und Baukonstruktion an der Universität Kassel; AHM Architekten
- Prof. Dr. Heinrich Schulze Altcappenberg, ehemaliger Direktor des Kupferstichkabinetts, Schinkel-Preisträger 2016 (Datteln)
- Prof. Dipl.-Ing. Mara Pinardi, Professorin für Denkmalpflege und Bauaufnahme im Studiengang Architektur der Beuth Hochschule; Vorstandsmitglied der Errichtungsstiftung Bauakademie; Mara Pinardi Architekten (Berlin)
- Reiner Nagel, Architekt und Stadtplaner; Vorsitzender des Vorstands der Bundesstiftung Baukultur (Potsdam)
- Prof. Dipl.-Ing. Hartmut Stechow, Architekt und Vorstandsvorsitzender der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e.V. (Bremen / Neuruppin)

#### 1.6 Bärenskulpturen Nietwerder

Hier: Aufstellung der Bären im Neuruppiner Ortsteil Nietwerder Drucksache-Nr.: 2020/56

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung zweier Bärenskulpturen im Neuruppiner Ortsteil Nietwerder gemäß Lageplan.

#### 1.7 Dorfgemeinschaftshaus Wuthenow

## 1.7.1 Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow

Hier: Zulässigkeit der Übertragung von Mitteln aus dem Ortsteilbudget an den Verein "Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V." Drucksache-Nr.: 2013/40 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Beschluss (Dr.-Nr. 2013/40 1. Ergänzung, Seite 2 vorletzter Absatz) dahingehend zu ändern, dass der Ortsbeirat Wuthenow durch öffentlichen Beschluss Mittel aus seinem Ortsteilbudget dem Verein "Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V." zur weiteren Entwicklung und Ausbau des Dorfgemeinschaftshauses übertragen kann.

## 1.7.2 Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow

Hier: Wegfall der Einmaligkeit des Beschlusses an den Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V. Drucksache-Nr.: 2013/40 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entgegen der ausdrücklichen Festlegung im Beschluss vom 11.07.2016 (Drucksache 2013/40 1. Erg.), dass weitere Zuschüsse an den Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V. für den Umbau des Gebäudes in der Dorfstraße 20, 16816 Wuthenow zu einem "Dorfgemeinschaftszentrum" möglich sind.

#### 1.8 Anträge der Fraktionen

## 1.8.1 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: erneute Umwidmung der nicht verwendeten Mittel aus dem Corona- Hilfspaket 2020 Drucksache-Nr.: 2006/45 24. Ergänzung

- 1. Der Beschluss Drs.- Nr. 2006/ 45 20. Erg. vom 14.12.2020 wird aufgehoben.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die an den Stadthaushalt zurückgeführten Mittel aus dem Soforthilfeprogramm I der Fontanestadt Neuruppin aus dem Jahr 2020 wieder an die InKom Neuruppin zu überweisen, um die Kosten für die Soforthilfe II der Fontanestadt Neuruppin sicherzustellen.
- 3. Das Verfahren der Soforthilfe II wird von der InKom Neuruppin durchgeführt.

#### Nichtöffentlicher Teil

#### 1.9 Personalangelegenheit

## 1.9.1 Besetzung der Stelle des Baudezernenten

Hier: Bestellung von Herrn Jan Juraschek zum 01.03.2022 Drucksache-Nr.: 2021/2

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Bestellung von Herrn Jan Juraschek mit Wirkung vom 1. März 2022 zum Baudezernenten.

#### 1.9.2 Ernennung eines Amtsleiters Kämmerei

Hier: Abberufung von Herrn Thomas Dumalsky als Amtsleiter Kämmerei und Kämmerer Drucksache-Nr.: 2016/19 2. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Abberufung von Herrn Thomas Dumalsky als Amtsleiter Kämmerei zum Ablauf des 31. März 2021.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Abberufung von Herrn Thomas Dumalsky als Kämmerer der Fontanestadt Neuruppin zum Ablauf des 31. März 2021.

#### 1.9.3 Besetzung der Stelle des Kämmerers/der Kämmerin sowie der Amtsleitung Kämmerei

Hier: Einstellung, Berufung zum Kämmerer/zur Kämmerin sowie zur Amtsleitung Kämmerei Drucksache-Nr.: 2021/4

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Bestellung von Herrn Sebastian Svenßon zum Amtsleiter Kämmerei mit Wirkung vom 01. April 2021.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Bestellung von Herrn Sebastian Svenßon zum Kämmerer der Fontanestadt Neuruppin mit Wirkung vom 01. April 2021.

#### 1.10 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

# 1.10.1 Wohngrundstück Grüner Weg 13 in Neuruppin (Treskow), Gemarkung Neuruppin, Flur 27, Flurstück 29/1

Hier: Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Drucksache-Nr.: 2020/59

 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Wohngrundstück in Neuruppin (Treskow), Grüner Weg 13 Gemarkung Neuruppin, Flur 27, Flurstück 29/1 mit einer Größe von 1.592 m<sup>2</sup>

 Von der Veröffentlichung der Namen und Anschriften der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### 1.10.2 Grundstück im Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I, Gemarkung Neuruppin, Flur 29, Flurstücke 142, 280, 279 und Teilfläche aus 278

Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Drucksache-Nr.: 2020/57

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke und Grundstücksteilflächen im Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I,

Gemarkung Neuruppin, Flur 29, Flurstück 142 mit einer Größe von 283 m² Flurstück 280 mit einer Größe von 2.339 m² Flurstück 279 mit einer Größe von 4.334 m² Flurstück 278 mit einer Teilfläche von ca. 380 m² (Gesamtgröße ca. 7.336 m²)

 Von einer Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

#### 1.11 Vergabeangelegenheiten

## 1.11.1 Um- und Ausbau der Wilhelm-Gentz-Grundschule Neuruppin

Hier: Vergabe Holzbau- und Fassadenarbeiten Drucksache-Nr.: 2018/30 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für den Um- und Ausbau Wilhelm-Gentz-Schule - Los Holzbau- und Fassadenarbeiten - an die Treskower Zimmerer- und Dachdecker GmbH in 16818 Märkisch Linden OT Werder zu vergeben.

#### 1.11.2 Vergabeangelegenheit

Hier: visuelle Befahrung Neuruppin und Ortsteile Drucksache-Nr.: 2016/2 27. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die visuelle Befahrung der Gemeindestraßen in Neuruppin und Ortsteilen an die Lehmann und Partner GmbH aus 99086 Erfurt zu vergeben.

#### 1.11.3 Vergabeangelegenheit

Hier: Straßen- und Landschaftsbau Artur-Becker-Straße Drucksache-Nr.: 2016/2 28. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für den Straßen- und Landschaftsbau Artur-Becker-Straße an die Eurovia VBU GmbH in 16835 Lindow zu vergeben.

#### 1.12 Entgegennahme einer Spende

Hier: Uferbefestigung am Ruppiner See, Uferpromenade "Fehrbelliner Tor"

Drucksache-Nr.: 2009/51 40. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgegennahme einer Sachspende von einer Privatperson in Form der Umsetzung einer Uferbefestigung am Ruppiner See im Bereich der Uferpromenade "Fehrbelliner Tor", Höhe Warzechastraße 16 (Flur 24, Flurstück 2601).

#### 2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 22. Februar 2021

#### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Fontane-Festspiele

Hier: Spende i.H.v. 20.000 € der kommunalen Gesellschaft Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH für die Fontane-Festspiele, die Stadtbibliothek und die Freiwillige Feuerwehr Drucksache-Nr.: 2020/18 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH in Höhe von 20.000 €, aufgeteilt auf die Fontane-Festspiele in Höhe von 15.000 €, die Stadtbibliothek in Höhe von 2.000 € und die Freiwillige Feuerwehr in Höhe von 3.000 €.

#### 3. Bekanntmachungen

# 3.1 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2020)

Hier: Bekanntmachung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 38), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 43), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2020) beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, zur Förderung der gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst, je Einsatzteilnahme sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sowie für die Erreichbarkeit über eine Hausalarmanlage eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft wird darüber hinaus entsprechend dieser Satzung ein Verpflegungszuschuss gewährt

## § 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger\*innen und zur Förderung der gesundheitlichen Eignung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:

a)	Wehrführer*in (Stadtbrandmeister*in)	200,-€
b)	je Stellvertreter*in des/ der Wehrführers*in	150,- €
c)	Zugführer*in Alters- und Ehrenabteilung	80,-€
d)	Stadtjugendwart*in	80,-€
e)	Stellvertretende/r Stadtjugendwart*in	60,-€

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zug- und Einheitsführer\*innen und deren Stellvertreter\*innen beträgt:

a) Zug- und Einheitsführer\*innen
 b) Stellvertretende/r Zug- und Einheitsführer\*in
 110,- €
 100,- €

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwart\*innen der Jugendgruppen und deren Stellvertreter\*innen beträgt:
  - a) Jugendwart\*innen der Jugendgruppen 60,- €
  - b) Stellvertretende/r Jugendwart\*innen 30,- €
- (4) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger\*innen wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) und der jährlichen Absolvierung der Belastungsübung (Übungslauf) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5, - € für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte gezahlt.
- (6) Zum Erhalt sowie zur Förderung körperlichen und geistigen gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst erhalten alle Einsatzkräfte, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllen und sich im Fitnessstudio, Sportverein oder individuell körperlich oder geistig betätigen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € zum Ausgleich der ihnen dabei entstehenden Mehraufwendungen.

## § 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveeinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Einsatz.
- Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
  - a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
  - aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
  - die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/ -frau) aufweist und
  - d. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagesdienst: 6.00 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.

#### § 4 Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste)

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen (Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin wird allen Einsatzkräften, die nicht im diensthabenden System gem. § 5 eingebunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,-€ je Dienstteilnahme gewährt. (2) Für die/den Dienstdurchführende/n (Ausbilder\*in) wird abweichend von Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,- € je Dienst gewährt. Bei Funktionsträger\*innen nach § 2 Abs.1 bis 4 dieser Satzung ist diese Ausbilderentschädigung in der Aufwandsentschädigung nach § 2 bereits enthalten.

## § 5 Standortbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Einsatzkräfte, die über eine Hausalarmanlage durch die Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden, erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen und diese Einsatzkräfte in ein diensthabendes System, welches von der Wehr- und Zugführung zu erarbeiten und zu überwachen ist, eingebunden sind. Durch dieses diensthabende System ist zu gewährleisten, dass für die Zeiten außerhalb der Tagbereitschaft (Montag bis Freitag 6.00 Uhr 18.00 Uhr) und an Feiertagen mindestens eine einsatzfähige Staffelbesatzung vorgehalten wird.
- § 6 Wegfall und Ausschluss der Zahlung der Aufwandsentschädigung
- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn eine Führungskraft
  - a. ununterbrochen länger als 4 Wochen seine/ ihre Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann, dabei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht, oder
  - von seiner/ ihrer Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- (2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt, wenn die Einsatzkraft länger als 4 Wochen nicht in das diensthabende System eingebunden war.
- (4) Die Zahlung einer standortbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 schließt einen weiteren Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 5 aus.

#### § 7 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

## § 8 Zuwendungen zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft

Für die Durchführung der Jahresdienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je aktive Einsatzkraft im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Zuschuss in Höhe von 5,-  $\in$  sowie je Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 2,50  $\in$  als Verpflegungszuschuss.

## § 9 Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen

- Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag an die Funktionsträger gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er/ sie nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft aktiv an Einsätzen teilnimmt und im Vorjahr oder im laufenden Jahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (Zeitstunden a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat. Dabei werden die Ausbildungsstunden einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmannausbildung Teil 1 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 den Ausbildungsstunden nach Satz 1 gleichgestellt. Kann aufgrund äußerer Bedingungen (z. B. pandemiebedingt) die Ausbildung auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes nicht stattfinden, werden die nach Satz 1 geforderten 40 Ausbildungsstunden je ausgefallene Ausbildungswoche um eine Ausbildungsstunde reduziert. Als Ausbildungswoche gelten die vollen Kalenderwochen außerhalb der Ferienzeiten.
- (4) Die Entschädigung nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.
- (5) Für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigungen haben die Einheitsführer\*innen bzw. der oder die Stadtbrandmeister\*in die notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.
- (6) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege nach § 8 dieser Satzung wird einmal jährlich an den oder die Einheitsführer\*in bzw. Zugführer\*in gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt zum 30. November eines Jahres eine von dem oder der Stadtbrandmeister\*in unterzeichnete Meldung der aktiven Einsatzkräfte sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr an den Träger des Brandschutzes. Der oder die Einheitsführer\*in bzw. Zugführer\*in hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.
- (7) Abweichend von Abs. 1 und 4 kann auf Antrag eine monatliche Auszahlung der Entschädigung gewährt werden. Abs. 5 gilt mit

der Maßgabe, dass Bestätigung und Liste insoweit bereits zum 10. des Folgemonats vorzulegen sind.

(8) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird gewährt, wenn die Einsatzkraft durch Vorlage einer Selbsterklärung bestätigt, dass ihr finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 10 € zur Verbesserung oder zum Erhalt der körperlichen und / oder geistigen Eignung für den aktiven Dienst entstehen oder entstanden sind. Die Selbsterklärung erfolgt einmalig in schriftlicher Form und gilt bis auf Widerruf oder bis zum Wegfall einer der zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr) vom 21. April 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 6. Mai 2015), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 8. März 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. März 2016).

Fontanestadt Neuruppin, den 12. März 2021

i. V. Daniela Kuzu Bürgermeister

#### 3.2 **Amtliche Mitteilung zum** Bürger\*innenhaushalt 2022 der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Einreichung von Vorschlägen und Abstimmungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 2018 die Einführung eines Bürger\*innenhaushaltes für die Fontanestadt beschlossen. Bis zum 30. April 2021 können Umsetzungsvorschläge der Einwohner\*innen für den dritten Bürger\*innenhaushalt eingereicht werden.

Der Bürger\*innenhaushalt umfasst für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 2 (1) der Satzung zum Bürger\*innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin ein Volumen von 100.000,- €. Dieser Betrag erhöht sich nach § 7 (3) um den Abrechnungswert der Bürger\*innenhaushalte 2019 und 2020 von 18.917,49 €. Daraus ergibt sich ein verfügbares Budget für den Bürger\*innenhaushalt 2022 von 118.917,49 €.

#### Einreichung von Vorschlägen

#### 1.1. Wie können Vorschläge eingereicht werden?

Alle Einwohner\*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 08. September 2021 vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge abzugeben. Die Ideen für die Verwendung des Bürger\*innenhaushaltes 2022 müssen bis zum 30. April 2021 schriftlich, mündlich oder elektronisch eingereicht werden. Das entsprechende Formular mit den benötigten personenbezogenen Angaben ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt und auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin (https://www.neuruppin.de/verwaltung-politik/ <u>haushalt/buergerhaushalt.html</u>) hinterlegt. Der Vorschlag sollte kurz, aber eindeutig beschrieben werden. Vorschläge, welche nicht fristgemäß eingereicht werden, fließen automatisch in die Vorschlagsliste für den nachfolgenden Bürger\*innenhaushalt ein.

#### 1.2. Welche Voraussetzungen müssen die Vorschläge erfüllen?

- Die Vorschläge müssen im öffentlichen Interesse liegen, die Umsetzung der eingereichten Vorschläge muss in die Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin fallen und sie dürfen sich nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin erstrecken.
- Der Vorschlag muss umsetzbar sein und darf max. 50 TEUR je Einzelmaßnahme kosten. Es erfolgt nach Einreichung eine Überprüfung der fachlichen, technischen und kapazitiven Umsetzbarkeit sowie der Rechtmäßigkeit.
- Es muss sich um eine einmalige Maßnahme handeln. Auch Investitionen zählen hierzu. Maßnahmen, die auf Dauer angelegt sind, können im Rahmen des Bürger\*innenhaushaltes nicht berücksichtigt werden.

#### 2. Durchführung der Abstimmung

#### 2.1. Wer kann über die Vorschläge abstimmen?

Alle Einwohner\*innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr am 08. September 2021 vollendet haben, können über die Vorschläge abstimmen.

#### 2.2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger\*innenhaushalt werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmungsurne über den Zeitraum vom 09. August bis 08. September 2021, 14:00 Uhr im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt.

Das Bürgerbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

8:00 - 13:00 Uhr Montag 8:00 - 17:30 Uhr Dienstag Mittwoch geschlossen 8:00 - 17:00 Uhr Donnerstag 8:00 - 13:00 Uhr Freitag

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat (hier: 04. September 2021) von 8:00 - 12:00 Uhr.

#### 2.3. Stimmabgabe

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Abstimmungsvorschläge für den Bürger\*innenhaushalt. Ein Muster des Stimmzettels befindet sich vor dem Bürgerbüro.

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält nach Vorlage ihres Personalausweises, Reisepasses, Kinderausweises, Schülerausweises oder eines anderen Dokumentes, aus dem die Identität zweifelsfrei hervorgeht, z.B. Krankenversicherungskarte, einen Stimmzettel.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann bei der Abstimmung für den Bürger\*innenhaushalt eine Stimme abgeben. Der Vorschlag, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen. Eine andere eindeutige Kennzeichnung ist möglich. Werden keine oder mehr als eine Stimme abgegeben, ist die Stimme ungültig.

Der Stimmzettel wird von der abstimmungsberechtigten Person in einer Abstimmungskabine gekennzeichnet und muss in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Im Anschluss ist der Stimmzettel in die Urne zu werfen.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss folgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Ablaufes möglich ist.

#### 3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich. Sie findet statt am

Mittwoch, den 08. September 2021 ab 14:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-St. 33/34 in 16816 Neuruppin.

4. Ansprechpartner für die inhaltliche Betreuung und Koordinierung des Bürger\*innenhaushaltes

Manuel Bachmann Sachbearbeiter Finanzen und Haushalt Telefon: 03391 – 355 156 E-Mail: Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.de

Neuruppin, den 12. März 2021

i.V. Daniela Kuzu Bürgermeister

Karl-Liebknecht-Straße 33/34

16816 Neuruppin





## Vorschlag für den Bürger\*innenhaushalt 2022

Mit diesem Formular haben Sie bis zum 30.04. eines Jahres die Möglichkeit einen Vorschlag für den Bürger\*innenhaushalt des Folgejahres der Fontanestadt Neuruppin einzureichen.

hre persönlichen Daten:		
Name, Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:		
Telefonnummer:		
E-Mail-Adresse:		
Beschreiben Sie hier Ihren Vors der Umsetzbarkeit und Rechtmä	chlag kurz, aber präzise, sodass eine genaue Prüfung äßigkeit möglich ist:	
Ich habe meinen ausführlic	chen Vorschlag als Anlage beigefügt.	
Ich habe die anliegende Datensch Speicherung und Verarbeitung me	utzerklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der einer Daten einverstanden.	
Datum	Unterschrift	
Bitte senden Sie das vollständig ausg	efüllte Formular an:	
Manuel.Bachmann@stadtneuruppin.c	<u>le</u>	
Oder per Post an:		
Stadtverwaltung der Fontanestadt Ne Kämmerei / Bürger*innenhaushalt Herr Bachmann	uruppin	



#### Datenschutzerklärung

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG). Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin ein wichtiges Anliegen. Daher werden Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt und alle Vorgaben des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes eingehalten.

#### Einwilligung zur Datenerhebung und -verarbeitung im Rahmen der Registrierung zum Bürger\*innenhaushalt

Wenn Sie sich am Bürger\*innenhaushalt beteiligen, müssen Sie ihre personenbezogenen Daten auf diesem Formular angeben.

Damit die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin Ihre Daten für Zwecke des Bürger\*innenhaushalts z. B. speichern und verarbeiten darf, müssen Sie dieser Datenerhebung und -verarbeitung ausdrücklich zustimmen (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Bürger\*innenhaushaltsverfahrens verwendet und keiner anderen städtischen Stelle zugänglich gemacht. In keinem Fall erfolgt eine Weitergabe oder Verarbeitung der Daten an bzw. durch Dritte. Ausgenommen hiervon sind eingesetzte Auftragsverarbeiter unter Kontrolle der Stadtverwaltung (Art. 28 DSGVO). Ihre personenbezogenen Daten werden nicht veröffentlicht.

#### Auskunftsrecht und Kontaktadressen

Wenn Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten beziehungsweise deren Korrektur oder Löschung wünschen oder weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer der Fontanestadt Neuruppin überlassenen personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte an den bzw. die behördliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n:

E-Mail: dsb@stadtneuruppin.de

Bitte beachten Sie, dass E-Mails, die Sie unverschlüsselt über ein E-Mail-Programm verschicken, von Dritten eingesehen werden können.

#### Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister Karl-Liebknecht-Straße 33/34 16816 Neuruppin

#### Rechte der Betroffenen

Hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Datenverarbeitung haben die Betroffenen das Recht

- auf Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden, auf Auskunft über die verarbeiteten Daten, auf weitere Informationen über die Datenverarbeitung sowie auf Kopien der Daten (vgl. auch Art. 15 DSGVO);
- auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten (vgl. auch Art. 16 DSGVO);
- auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten (vgl. auch Art. 17 DSGVO), oder, alternativ, soweit eine weitere Verarbeitung gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO erforderlich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe von Art. 18 DSGVO;
- auf Erhalt der sie betreffenden und von ihnen bereitgestellten Daten und auf Übermittlung dieser Daten an andere Anbieter/Verantwortliche (vgl. auch Art. 20 DSGVO);
- auf Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde, sofern sie der Ansicht sind, dass die sie betreffenden Daten durch den Anbieter unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verarbeitet werden (vgl. auch Art. 77 DSGVO).

Weiterhin ist der Verantwortliche dazu verpflichtet, alle Empfänger, denen gegenüber Daten durch den Verantwortlichen offengelegt worden sind, über Berichtigung oder Löschung von Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung, die aufgrund der Artikel 16, 17 Abs. 1, 18 DSGVO erfolgt, zu unterrichten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, soweit diese Mitteilung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Unbeschadet dessen hat der Betroffene das Recht auf Auskunft über diese Empfänger.

Ebenfalls haben Betroffenen nach Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die künftige Verarbeitung der sie betreffenden Daten, sofern die Daten durch den Verantwortlichen nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden.

#### 3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Speicherung personenbezogener Daten

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gem. § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden.

Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet wer-

- 1. Name und Vorname,
- 2. Geburtsdatum.
- 3. Anschrift.
- 4. Telefonnummern,
- 5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass wahlberechtigte Personen das Recht haben, der Verarbeitung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 16.03.2021

Ruhle Bürgermeister

#### 3.4 Friedhofsgebührenordnung

#### Hier: Bekanntmachung der Gemeindesynode

Gem. § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABI.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABI.S.35) hat die Gemeindesynode der Evangelischen Gesamtkirchengemeinden

#### Protzen Wustrau Radensleben

in der Sitzung vom 24.02.2021 als Träger für die Friedhöfe in Wustrau, Langen, Nietwerder, Karwe, Gnewikow, Lichtenberg, Radensleben, Walchow, Stöffin

die nachstehende

#### Friedhofsgebührenordnung

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ruhefristen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 5 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 6 Gebührentarife

- § 7 Zusätzliche Leistungen
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erho-

#### § 2 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt

1. Erdbeisetzungen auf 25 Jahre 2. Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre 3. Urnenbeisetzungen auf Urnengemeinschaftsanlagen 20 Jahre

## Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
  - 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
  - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
  - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

## Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsträger. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 6 Gebührentarif

#### Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Friedhofsunterhaltungsgebühr

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend des bei dem Friedhofsträger aus liegendem Gesamtplans einschl. Friedhofsbewirtschaftungskosten (Wassergeld, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung etc.) ohne Gebühren für das Aufstellen von Grabmälern

#### 1.1. Erdbegräbnisse

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.1.1	Wahlgrabstätte (Einzelgrab) in der Größe 1,10 m x 2,40 m (Belegung auch mit 2 Urnen möglich) (20,00 EUR/Jahr) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.550, -
1.1.2	Wahlgrabstätte (Doppelgrab) in der Größe 2,20 m x 2,40 m (Belegung auch mit 4 Urnen möglich) (40,00 EUR/Jahr) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	3100,-
1.1.3	Kindergrab in der Größe 1,00 m x 1,60 m (Belegung auch mit Einer Urne möglich) (10,00 EUR/Jahr) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	350,-

#### 1.2. Urnengrabstätten

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.2.1.	Urnengemeinschaftsanlage	1.850, -
1.2.2	Urnengemeinschaftsanlage (ausschließlich auf dem Friedhof Radensleben nur für die Bewohner des Seniorenwohnparks möglich)	650,-
1.2.3.	Sozialbestattungen (nur auf dem Friedhof in Radensleben) Bezieht sich nur auf die Grabstelle einschließlich Beschilderung	350,-
1.2.4.	Urnengrab 0,70mx0,70m (nicht auf alle Friedhöfe) Belegung mit 2 Urnen	1.550, -
1.2.5.	Urnengrab 1,00mx1,00m (nicht auf alle Friedhöfe) Belegung mit 4 Urnen	3.100,-

#### 1.3. Pflegeleichte Reihengräber

Nr.		EUR
1.3.1.	Pflegeleichtes Reihengrab EG	1.900, -
1.3.2.	Pflegeleichtes Reihengrab DG	3.800, -

## 1.4. Aufwandsentschädigung für das Beräumen und das Einebnen von Grabstellen, soweit dieses nicht von Dritten vorgenommen wird

je Einzel Grabstelle 580,- €

#### 2. Aufstellen von Grabmalen

## 2.1.1 Einmalige Gebühr für das Aufstellen stehender Grabmäler

a)	bis zu einer Breite von 0,55 m	70,-€
b)	bis zu einer Breite von 0,80 m	145,- €
c)	bis zu einer Breite von 1,65 m	235,-€
d)	für Holzkreuze	40€

## 2.1.2 Einmalige Gebühr für das Aufstellen liegender Grabmäler

a)	bis zu einer Größe von 0.50 m²	60,-€
b)	bis zu einer Größe von 1.00 m <sup>2</sup>	120€

## 2.1.3 Einmalige Gebühr für das Abdecken von Grabstätten It. § 33 Abs. 6 Friedhofsgesetz

a)	bis zu einer Größe von 25%. der Gesamtfläche	70,-€
b)	zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu	
	einer Gesamtfläche von 40%. der gesamten	
	Grabstätte	140,-€

#### 3. Leistungen bei Trauerfeiern

Nr.	Art der Leistungen	EUR
3.1.	Urnenbestattungen	
3.1.1.	Annahme und Aufbewahrung der Urne, Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger	150,-
3.1.2.	Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges Herrichten der Stelle	40,-
3.2.	Erdbestattungen	
3.2.1.	Herstellen und Schließen der Gruft, Leis- tungserbringung durch den beauftragten Bestatter	Nach Auf- wand des Bestatters
3.2.2.	Abtragen des Hügels, Entsorgung der Gebinde und pflanzfertiges, Herrichten der Stelle	120,-
3.3.	Nutzung Gebäude	
3.3.1.	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in der Kapelle, (auch bei stiller Beisetzung)	120,-
3.3.2.	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in den Kirchen (nur für kirchliche Mitglieder)	120,-
3.4.	Läuten	
3.4.1.	Ausläuten für nichtkirchliche Glieder	50,-
3.5.	Musik	
3.5.1.	Organist	50,-
3.5.2.	CD-Begleitung	25,-

#### Verwaltungsgebühren

Nr.	Art der Leistung	EUR
4.1	Für die Verleihung eines Sondernutzungs- rechtes an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5 % des auf dem jeweiligen Friedhof erzielten Jahresumsat- zes, mindestens jedoch jährlich	55

#### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## Übergangsvorschriften

Für sog. Altgräber (Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angelegt wurden und bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind) sind entsprechend der restlichen Ruhezeit weiterhin Friedhofsbewirtschaftungskosten zu entrichten.

Diese beträgt pro Einzelgrabstelle jährlich

EUR 12.- €

#### § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung wurde zuletzt am 24.02.2021 geändert und tritt am Tage nach Veröffentlichung statt, jedoch nicht vor dem 01.04.2021 in Kraft. Zugleich wird mit diesem Tag die letztmalige geänderte Gebührenordnung vom 06.12.2017 außer Kraft aesetzt.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

16818 Wustrau, den 24.02.2021 Dienststempel

Gemeindekirchenratsvorsitzender Für die Gemeindesynode

#### 4. Öffentliche Ausschreibungen

#### 4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 der **Fontanestadt Neuruppin**

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Der Bereich der Schiedsstelle 1 erstreckt sich auf das Stadtgebiet westlich des Seedamms sowie den Bereich nördlich einer Linie Bechliner Chaussee/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebknecht-Str./ Regattastraße, wobei die genannten Straßen ebenfalls zur Schiedsstelle 1 gehören. Der Zuständigkeitsbereich umfasst damit im Wesentlichen die Altstadt.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Wahl ist für die Sitzung am Montag, den 21. Juni 2021 vorgesehen.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein und sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 (Zuständigkeitsbereich siehe oben) wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

#### Freitag, den 30. April 2021

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel.-Nr. 03391 355171, Mail-Adresse: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 19. März 2021

Ruhle Bürgermeister

#### Öffentliche Ausschreibung 4.2 der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der **Fontanestadt Neuruppin**

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die stellvertretende Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 3 umfasst das Stadtgebiet südlich der Linie Bechliner Chaussee (einschließlich Treskower Weg) / Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebknecht-Str./ Regattastraße. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich damit vor allem auf die Wohnkomplexe 1 - 3, Treskow, Bütow sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow.

Die stellvertretende Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 3 (Zuständigkeitsbereich s.o.) wohnen. Juristische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie Ihre kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

#### Freitag, den 30. April 2021

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften und Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt der Justiziar Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 03391 355171, Mail-Adresse: lennart.schwencke@stadtneuruppin.de).

Neuruppin, den 19. März 2021

Ruhle Bürgermeister

#### **Ende des amtlichen Teils**

#### 5. Informationen

#### 5.1 Uni-Info-Tag.online für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus-Senftenberg

Unter dem Motto "Finde Dein Studium. Online. Interaktiv." lädt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) am Mittwoch, 14. April 2021, zum Uni-Info-Tag.online ein und gibt von 15:30 bis 19:30 Uhr Einblicke in 28 Bachelorstudiengänge.

Weitere Informationen und das Programm sind hier einsehbar: <a href="https://www.b-tu.de/studium/college/studienorientierung/uni-info-tagonline">https://www.b-tu.de/studium/college/studienorientierung/uni-info-tagonline</a>

Studieninteressierte sind herzlich eingeladen, sich bequem vom heimischen Sofa mit dem Uni-Alltag vertraut zu machen, mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierenden ins Gespräch zu kommen, bei virtuellen Laborexperimenten mitzuwirken, Studiengangsvorstellungen zu besuchen. Bei virtuellen Rundgängen können sich die Teilnehmenden von den hervorragenden Studienbedingungen an der BTU überzeugen. Auch Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie weitere Interessierte sind willkommen.

#### Kontakt:

Renée Fritzmann BTU Cottbus - Senftenberg Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung (College) T +49 (0) 355 69-5069 E renee.fritzmann(at)b-tu.de

#### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

> **Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.